

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Herrenberg
vom 28.04.2022**

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für das Bewohnerparken

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 6a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz, § 1 der Delegationsverordnung der Landesregierung zur Erhebung von Parkgebühren (ParkGebVO) vom 14. Juli 2021 und § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Herrenberg am 26.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung regelt die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises in den städtischen Quartieren, die als Bewohnerparkgebiete nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ausgewiesen und gekennzeichnet sind. Durch die Erteilung eines Bewohnerparkausweises besteht kein Rechtsanspruch auf Nutzung eines Parkplatzes innerhalb der Bewohnerparkzone.

§ 2 Gebührenschuldner und Fälligkeit

- (1) Für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr ist die Person verpflichtet,
 1. Die den Antrag gestellt hat;
 2. welche die Gebührenschuld durch eine gegenüber der Stadt abgegebene schriftliche oder elektronische Erklärung übernommen hat;
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Die Personen, die Gebühren schulden, haften gesamtschuldnerisch.
- (4) Die Gebührenschuld entsteht mit Ausfertigung des Bewohnerparkausweises und wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 3 Gebührenzeitraum

- (1) Die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises kann entweder für den Zeitraum eines Jahres, zwei Jahren oder für den Zeitraum von 6 Monaten beantragt werden.
- (2) Der Zeitraum beginnt mit der Ausstellung des Bewohnerparkausweises. Ein neuer Bewohnerparkausweis kann maximal einen Monat vor Ablauf des alten beantragt werden.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr für die Ausstellung für ein Jahr beträgt 120 Euro.
- (2) Für zwei Jahre beträgt die Höhe der Gebühr für die Ausstellung das Doppelte der in Abs. 1 festgelegten Gebührenhöhe.
- (3) Für sechs Monate beträgt die Höhe der Gebühr für die Ausstellung die Hälfte der im Absatz 1 festgelegten Gebührenhöhe.
- (4) Für Änderungen auf dem Bewohnerparkausweis sowie die Ersatzausstellung aufgrund von Verlust wird eine Gebühr in Höhe von 20 Euro erhoben. Änderungen im Sinn dieser Vorschrift liegen insbesondere vor bei Umzug in ein anderes Parkgebiet oder einem Fahrzeugwechsel. Die Gültigkeitsdauer des Bewohnerparkausweises wird durch eine Änderung im Sinne der Sätze 1 und 2 nicht berührt.

§ 5 Gebührenermäßigung

- (1) Für Personen, die Leistungen nach SGB II, SGB XII, Kriegsofopferfürsorge (Bundesversorgungsgesetz) und AsylbLG sowie Personen, die Wohngeld erhalten, wird eine Gebühr in Höhe von 50 % der in § 4 Abs.1 bis 3 genannten Gebührenhöhe festgesetzt. Die Leistungsberechtigung ist mit dem Antrag nachzuweisen.
- (2) Für Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 (Merkzeichen unerheblich) sowie Personen die im Besitz einer Parkerleichterung für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen („orangefarbener Parkausweis“) gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO (Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis) sind, wird eine Gebühr in Höhe von 50 % der in § 4 Abs. 1 bis 3 genannten Gebührenhöhe festgesetzt. Die Berechtigung zur Ermäßigung ist mit dem Antrag nachzuweisen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.5.2022 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Herrenberg geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder

- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Ausgefertigt!

Herrenberg, den 27.04.2022

Thomas Sprißler
Oberbürgermeister